
Ärzte Zeitung, 17.02.2006

KOMMENTAR

Ärzte müssen ungenutzte Opiode nicht zurückfordern

Von Siegmund Kalinski

Daß bei Patienten Betäubungsmittel (BTM) zu Hause liegen, die sie nicht mehr benötigen, kommt wohl häufiger vor, als man allgemein annimmt.

Das kann Probleme machen: Eine Patientin hatte irrtümlich anstelle eines wasserdichten Duschpflasters ein nach dem Tod ihres Mannes noch vorhandenes BTM-Pflaster benutzt, mit Folgen wie Atemnot, Benommenheit und Schwindel. Das berichtete ein Kollege auf der Internet-Seite "Jeder Fehler zählt!" des Instituts für Allgemeinmedizin der Uni Frankfurt am Main. Dieser Fehlerbericht steht heute auch in der "Ärzte Zeitung" auf Seite 10.

Viele Kollegen, die den Bericht kommentiert haben, sind der Meinung, daß der verordnende Arzt nach dem Tod des Patienten die BTM-Pflaster hätte zurückfordern sollen, sogar müssen. Aber: Ist der Verordner von BTM per Gesetz dazu verpflichtet?

Im §16 des Betäubungsmittel-Gesetzes (BtMG) steht:

"Der Eigentümer von nicht mehr verkehrsfähigen Betäubungsmitteln hat diese auf seine Kosten in Gegenwart von zwei Zeugen in einer Weise zu vernichten, die eine auch nur teilweise Wiedergewinnung von Betäubungsmitteln ausschließt sowie den Schutz von Mensch und Umwelt von schädlichen Einwirkungen sicherstellt. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift zu fertigen und diese drei Jahre aufzubewahren."

Auch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) kann Eigentümer auffordern, BTM auf seine Kosten an die zuständige Behörde (die ist oft das BfArM selbst) zur Vernichtung einzusenden. Ist ein Eigentümer der Betäubungsmittel nicht vorhanden, zu ermitteln oder kommt er seiner Verpflichtung zur Vernichtung oder der Aufforderung zur Einsendung der BTM nicht nach, so treffen die zuständigen Behörden die zur Vernichtung erforderlichen Maßnahmen. So steht es im BTM.

Und weiter: "Der Eigentümer oder Besitzer der Betäubungsmittel ist verpflichtet, die Betäubungsmittel den mit der Vernichtung beauftragten Personen herauszugeben oder die Wegnahme zu dulden."

Das BtMG bezieht sich hier expressis verbis auf den jeweiligen Eigentümer der BTM. Da der verordnende Arzt nicht der Eigentümer der von ihm verordneten BTM ist, ist er ergo nicht verpflichtet, die BTM zurückzufordern und zu entsorgen. Er ist auch nicht verpflichtet, irgendwelche Behörden oder gar die Polizei zu benachrichtigen.

Er ist lediglich Eigentümer der Betäubungsmittel, die er in seiner Praxis vorrätig hält, sei es in seinem Notfallkoffer oder als Bedarf für Notfälle in seiner Praxis. Die hat er gemäß den Vorschriften (BtMG § 15) gesondert aufzubewahren und gegen unbefugte Entnahme zu sichern und dafür trägt der Arzt die volle Verantwortung.

Es gehört aber nach der Berufsordnung zu den Pflichten von Ärzten, Patienten, ihre Angehörigen oder betreuenden Personen ausführlich darüber zu informieren, wozu sie für den Fall verpflichtet sind, daß die BTM nicht mehr notwendig sind. Und Kollegen sollten diese Aufklärung - schon zur eigenen Sicherheit - sorgsam schriftlich dokumentieren.

Selbstverständlich kann der Arzt die BTM - um seinem Patienten die ganze Problematik zu ersparen - auch anfordern und sie selbst entsorgen, wieder mit sorgfältiger Dokumentation. Und das auch nur, wenn der Betroffene damit einverstanden ist, oder, falls er nicht mehr am Leben ist, seine Angehörigen zustimmen.

Dr. med. habil. Siegmund Kalinski war als Allgemeinmediziner in Frankfurt am Main niedergelassen und ist langjähriger Mitarbeiter der "Ärzte Zeitung".